



Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

(Der nachfolgend verwendete Begriff "Richter" bzw. "Verwaltungsrichter" gilt gleicherweise für Frauen und Männer)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Richter muss **unabhängig und unparteiisch** sein (vgl. Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] vom 18.4.1999). Er darf durch sein Verhalten und seine Äusserungen auch nicht den Anschein von Befangenheit aufkommen lassen.

Der Richter muss stets die nötige innere Distanz zur Sache und zu den Parteien wahren. **Ausgewogenheit und Sachlichkeit** gehören zu seinen besonderen Merkmalen. Er hat den Prozessparteien mit menschlicher Achtung zu begegnen und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Persönlichkeits- und Sozialkompetenz sind beim Richter ausgeprägt.

Verfügbarkeit: Ein Verwaltungsrichter muss über seinen Terminkalender flexibel und rasch verfügen können. Neben längerfristig festgesetzten Terminen (ordentliche Gerichtssitzungen) gibt es immer wieder Termine, die innert weniger Tage wahrgenommen werden müssen.

Aktenstudium: Im Zeitraum von ca. drei Wochen bis wenige Tage vor einer Gerichtssitzung wird der nebenamtliche Verwaltungsrichter mit Entscheidungswürfen und (teils umfangreichen) Aktendossiers bedient. Er muss bereit sein, vorgängig der Sitzung die Akten und Entwürfe zu lesen und sich einen Überblick über den Prozessstoff zu verschaffen. Ein analytisches und synthetisches Denkvermögen ist von Vorteil. Diese Aufgabe wird mit zunehmender Erfahrung erleichtert. Da Akten vermehrt nur digital zur Verfügung stehen, sind EDV-Grundkenntnisse zwingend.

2. Besondere Voraussetzungen

Ein aus vollamtlich tätigen Juristen und nebenamtlich tätigen (vorwiegend) Nichtjuristen zusammengesetztes Gericht hat gegenüber einem Gericht, das ausschliesslich mit Juristen als Richtern besetzt ist, den Vorteil, dass nicht ausschliesslich juristisches Wissen und Kompetenz im Gericht vertreten sind. Neben verschiedenen Biografien wird damit auch Fachwissen aus verschiedenen Berufen ins Gericht eingebracht. Nicht zuletzt darf man sich von dieser

Zusammensetzung erhoffen, dass die Rechtsprechung eine gewisse Bodenhaftung (Vermeidung einer déformation professionnelle) bewahrt.

Damit diese Vorteile gegenüber einem ausschliesslich mit Juristen besetzten Gericht zum Tragen kommen, ist der Kantonsrat als Wahlbehörde gefordert, Persönlichkeiten als Richter und Richterinnen zu wählen, welche die vorerwähnten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sollten sie vorzugsweise berufliche Kenntnisse in jenen Bereichen mitbringen, mit denen sich das Gericht häufig zu befassen hat (§ 34 Abs. 3 Justizgesetz [JG; SRSZ 231.110] vom 18.11.2009).

Es sind dies unter anderem folgende Berufsrichtungen:

- Arzt/Ärztin
- Sozialberufe
- Person mit Kenntnissen und Erfahrungen im Personalwesen
- Person mit Kenntnissen im Finanz-, Rechnungs- und evtl. Steuerwesen
- Person mit besonderen Kenntnissen im Bau- und Planungswesen
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder früherer Behördentätigkeit Erfahrungen aus dem öffentlichen Bereich mitbringt.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und es können auch Personen aus den meisten anderen Berufen das Amt eines nebenamtlichen Richters gut erfüllen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Zeitliche Beanspruchung

Je nach Kammerzuteilung und Beizug für besondere Aufgaben nimmt der nebenamtliche Verwaltungsrichter an ca. 10 - 20 Sitzungen im Jahr teil. Dabei handelt es sich teilweise um ganztägige, teilweise um halbtägige Einsätze.

Für die Sitzungsvorbereitung benötigen die Verwaltungsrichter rund 100 - 300 Stunden im Jahr, wobei dieser Aufwand je nach der Kammerzuteilung und den zugeteilten Gerichtsfällen höher oder tiefer sein kann.

4. Entlohnung

Die Entschädigung ist im Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder (SRSZ 140.520) vom 29. Oktober 1997 geregelt. Darin ist insbesondere festgehalten:

- Sitzungstaggeld Fr. 300.-- für den ganzen und Fr. 200.-- für den halben Tag.
- Aktenstudium Fr. 50.-- pro Stunde.
- Fachreferate Fr. 100.-- pro Stunde.
- Entschädigung für Reisekosten und Verpflegung.

5. Weitere Informationen

Das Verwaltungsgericht ist für den ganzen Kanton zur Beurteilung von Beschwerden und Klagen aus dem gesamten Staats- und Verwaltungsrecht zuständig (Sozialversicherungsrecht, öffentliches Abgaberecht und übriges Staats- und Verwaltungsrecht). Es urteilt in der Regel in Kammern mit 3er Besetzung (ein vollamtlicher Richter und zwei nebenamtliche Richter).

Weitere Informationen über Bestand und Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts etc. finden sich im Justizgesetz (vgl. insbes. §§ 1 ff., 14 ff., 34 ff., 70 ff., 90 ff. und 128 ff.).

Interessierte können sich für weitere Informationen jederzeit an den Gerichtspräsidenten (Gerichtskanzlei Tel. 041 819 26 64) oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichts wenden. Diskretion wird zugesichert.

Schwyz im Januar 2026

Vital Zehnder, Verwaltungsgerichtspräsident